

Abrechnung folgt: die Nachwehen eines Vereinsfests - was ist buchhalterisch zu beachten?

☆☆☆☆ Jetzt bewerten!

26.08.2009 | Recht & Organisation

Ein erfolgreiches Sportfest oder Vereinsfest geht zu Ende. Die Teilnehmer sind kostenfrei verpflegt worden, und der Verein hat Einnahmen durch Teilnehmergebühr und Werbung erzielt. Jetzt kommt die buchhalterische Realität. Lesen Sie, wie was verbucht werden muss, damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind.

Ein Verein führt jedes Jahr ein internationales Sportfest über 4 Tage durch. Es nehmen ca. 900 Teilnehmer teil, überwiegend handelt es sich um sportliche Wettkämpfe. Es gibt keine Altersbegrenzung. Die Teilnehmer zahlen ein geringes Startgeld. Die Veranstaltung wird durch Sponsoren und Spenden finanziert. Zum Abschluss gibt es eine Abschlussfeier mit einer Kapelle, Tanz und Darbietungen.

Doch wie wird dieses Fest buchhalterisch behandelt?

Frage 1:

Sind die Einnahmen "Zweckbetrieb" oder „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“?

Antwort 1:

Sportliche Veranstaltungen sind nach § 67a AO als Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen dieser Veranstaltungen weniger als 35.000 Euro im Jahr betragen. Bei höheren Einnahmen kann dahingehend optiert werden, dass alle Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen, Zweckbetrieb sind.

Frage 2:

Wie werden bei einem solchen Sportfest buchhalterisch folgende Vorgänge behandelt:

1. Die Teilnehmer werden beköstigt – Essen und Getränke sind frei.
2. Bei der Abschlussfeier fallen Kosten wie Musikkapelle, Vorführungen, GEMA, Getränke an.
3. Es werden Werbeeinnahmen (z.B. Inserate im Veranstaltungsheft) erzielt.
4. Einnahme von Teilnehmergebühren.

Antwort 2:

Verpflegung

Die unentgeltliche Verpflegung der Teilnehmer während der Wettkämpfe sind unmittelbare Kosten der sportlichen Wettkämpfe.

Sofern die Verpflegung entgeltlich abgegeben wird, liegt ein wiGB vor.

Abschlussfeier

Die Kosten der Abschlussfeier sind aufzuteilen, da auf dieser Feier sowohl die Siegerehrungen stattfinden, als auch ein wiGB in Form von Verkauf von Speisen und Getränken. Ein Schätzungsrahmen könnte eine zeitliche Aufteilung sein.

Beispiel: 2 Stunden Begrüßung und Ehrungen - 4 Stunden Geselligkeit = 1/3 - 2/3.

Falls bei der Abschlussfeier Verpflegung und Getränke frei sind, wären die Kosten der Veranstaltung insgesamt als Teil der sportlichen Veranstaltung zu werten.

Werbeeinnahmen

Die Einnahmen aus Werbung bilden einen eigenen wiGB. Die Kosten des Veranstaltungsheftes sind aufzuteilen, Maßstab ist die Seitenanzahl.

Beispiel: Heft 30 Seiten, davon 10 Seiten Werbung, also 1/3 der Kosten des Heftes als Kosten des wiGB buchen.

Wenn die Einnahmen des Vereins im wiGB insgesamt nicht höher als 35.000 Euro im Jahr betragen haben, bleibt das Ergebnis des wiGB bei der Körperschaftsteuer außer Ansatz, wird also nicht besteuert.

Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren sind nach § 4 Nr. 22b UStG befreit.

Ansonsten gilt die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG (steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro im Jahr werden nicht besteuert).

Frage 3:

Greift hier § 4 Nr. 23 UStG?

Antwort 3:

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 betrifft nur die Beköstigung von Jugendlichen im Zusammenhang mit der Aufnahme zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken. In den Umsatzsteuerrichtlinien wird in diesem Zusammenhang das Wort "Bildungseinrichtung" benutzt.

 Ulrich Goetze, Wunstorf

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 Jubiläums- und Festveranstaltungen/Umsetzung

➤ **Mehr Informationen**

MEDIENGRUPPE 2009

| <http://www.redmark.de/verein>

27.08.2009 |